

# RS Vwgh 2007/5/25 2007/02/0060

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.05.2007

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §5 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/03/0308 E 27. Februar 2002 RS 3 (Hier nur erster Satz; wobei Gleiches auch für das "in Betrieb nehmen" eines Fahrzeuges iSd § 5 Abs 1 StVO 1960 zu gelten hat.)

## Stammrechtssatz

Das Lenken eines Fahrzeuges im Sinne des § 5 Abs. 1 StVO 1960 setzt nicht voraus, dass sich das Fahrzeug zur Gänze auf einer öffentlichen Verkehrsfläche befindet (Hinweis E 05.07.2000, 99/03/0431, zu § 5 Abs. 2 StVO 1960 ergangen). Daher ist es bereits als ein Lenken eines Fahrzeuges auf einer öffentlichen Verkehrsfläche zu qualifizieren, wenn sich der Pkw auch nur mit den beiden Heckrädern auf der öffentlichen Verkehrsfläche befunden hat.

## Schlagworte

Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007020060.X01

## Im RIS seit

14.06.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)